



Grundbuchabrufverfahren „SolumWEB“

- ergänzende Hinweise -

Systemvoraussetzungen:

Zur Nutzung des Internetabrufs der elektronischen Grundbücher genügt ein handelsüblicher PC. Folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein:

1. PC mit Betriebssystem Windows 2000 oder XP bzw. Vista oder Windows7 (jeweils neueste Service Packs empfohlen)
2. Acrobat Reader ab Version 5.0 (schnellster Zugriff mit Version 7.0 oder höher)
3. Internet Explorer ab Version 5.5 oder jeder andere Internetbrowser

„Mehrfachnutzung“ des Internetabrufs bei einem Benutzer:

Sind bei einer abrufenden Stelle mehrere Personen mit der Tätigkeit von Abrufen betraut, besteht die Möglichkeit, unterhalb der eigentlichen (Haupt-) Benutzererkennung der Stelle zusätzlich für jeden tatsächlichen Benutzer beim Abrufteilnehmer ein eigenes, individuelles „**Bearbeiterkennzeichen**“ einzurichten. Solche Kennzeichen können von einem einmalig anzulegenden „Gruppenadministrator“ dann ohne Mithilfe der Justiz selbständig bearbeitet und verwaltet werden.

Diese Funktion muss jedoch auf entsprechenden Wunsch des Abrufteilnehmers vom zentralen Administrator ausdrücklich aktiviert werden.

Nutzungsgebühren:

Seit dem 1. Oktober 2009 gilt die aktuelle Regelung im Gebührenverzeichnis zur Justizverwaltungs-kostenordnung unter den Nummern 700 – 702, die besagen:



Nr. 700	Einrichtung für einen Empfänger, der am <u>eingeschränkten</u> Abrufverfahren teilnimmt (§ 133 Abs. 4 Satz 3 GBO, auch i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 SchRegDV) Mit der Gebühr für die erstmalige Einrichtung in einem Land sind auch weitere Einrichtungen in anderen Ländern abgegolten.	50,00 EUR
Nr. 701	Abruf von Daten aus dem Grundbuch oder Register: für jeden Abruf aus einem Grundbuch- oder Registerblatt	8,00 EUR
Nr. 702	Abruf von Dokumenten, die zu den Grund- oder Registerakten genommen wurden: für jedes abgerufene Dokument	1,50 EUR

Hierzu ist ausdrücklich hervorzuheben, dass

- die einmalige Einrichtungsgebühr für Teilnehmer am uneingeschränkten Abrufverfahren damit ersatzlos entfallen ist,
- die bisherige Ermäßigung für so genannte „Folgeabrufe“ ebenfalls entfallen ist und
- Abrufe aus den Hilfsregistern (F&E-Recherche, Markentabelle) nun kostenlos sind.

Die Tatsache, dass die einmalige Einrichtungsgebühr nach Nr. 700 in einem anderen Bundesland bereits gezahlt wurde ist bei der Beantragung der Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren durch den Antragsteller nachzuweisen.

Der Zulassungsantrag ist an den Präsidenten des Amtsgerichts zu richten (siehe Antragsformular auf dieser Seite).

Der Abruf von Dokumenten aus den Grund- oder Registerakten ist aktuell technisch allerdings noch nicht realisiert.

Saarbrücken, im Mai 2010
